



HUNDEREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L. 2012

HUNDREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, erlässt die Einwohnergemeinde Burg i.L. folgendes Hundereglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Burg i.L.

§ 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

²Er sorgt für die Information an die Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. Öffentliche Sicherheit

§ 3 Grundsatz

¹Die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter in Bezug auf Gefährdung von Menschen und Tieren sind im Hundegesetz, SGS 342 § 2, geregelt.

²Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenpflicht

¹Zum Schutze von Menschen und Tieren und aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Hunde an folgenden Orten und Anlässen an der Leine zu führen:

- a) Auf Kantons- und Gemeindestrassen, Gehwegen und auf öffentlichem Areal innerhalb des Siedlungsgebietes.
- b) In Naturschutzgebieten
- c) Bei Menschenansammlungen
- d) Auf dem Schulhausareal
- e) Auf dem Spielplatz
- f) Auf der Sportanlage
- g) Auf dem Friedhofareal
- h) Auf dem Areal der Gemeindeverwaltung

²Während der Hauptsetz- und Brutzeit der Wildtiere (1. April – 31. Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen, gemäss kantonalem Jagdgesetz an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.

³Der Gemeinderat kann weitere Orte benennen, an welchen die Leinenpflicht gilt.

§ 5 Zutrittsverbote

¹Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

²Von den Zutrittsverboten ausgenommen sind Blindenführhunde.

§ 6 Verunreinigungen

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind gemäss Hundegesetz SGS 432, § 2 Abs. 6 verpflichtet, den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutzten Land aufzunehmen.

²Die Gemeinde stellt spezielle Behälter zur Entsorgung des Hundekots zur Verfügung.

³Es ist verboten:

- a.) Kotsäcke liegen zu lassen
- b.) Anderen Abfall in den speziellen Behälter für Hundekot zu deponieren.
- c.) Kotsäcke in anderen öffentlichen Abfalleimern zu deponieren.

C. Organisation

§ 7 Registrierung

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde, respektive ihrer Halterinnen und Halter.

²Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich auf der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³Die Meldung, bei Zuzug oder Wegzug, hat bei der Gemeinde innert 14 Tagen zu erfolgen. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

⁴Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Versicherungsnummer und Deckungsumfang sind im Hundegesetz geregelt.

⁵Die Hundehalterinnen und Hundehalter erbringen den Nachweis der Haftpflichtversicherung bei der Erstregistrierung und jederzeit auf Verlangen per rechtsgültiger Unterschrift, unter Angabe der Versicherungsgesellschaft und der Policen-Nummer.

⁶Die Hundehalterinnen und Hundehalter legen den gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundenachweis bei der Registrierung vor, respektive lassen diesen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Gemeinde unaufgefordert zukommen. Die Gemeinde kann auch später eine Vorlage des Sachkundenachweises verlangen.

§ 8 Kennzeichnung

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

D. Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde

§ 9 Meldepflicht

¹Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, die Polizei Basel-Landschaft, die Gemeinden, Zollorgane und Hundeausbildende sind gemäss Hundegesetz verpflichtet, der kantonalen Meldestelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhalten zeigt.

²Gemeinderätinnen, Gemeinderäte und die Verwaltungsangestellten sind verpflichtet, die Meldepflicht gemäss Hundegesetz wahrzunehmen.

³Die kantonale Meldestelle nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und der Bevölkerung entgegen.

E. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

¹Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn Gefahr im Verzug ist oder dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund ernsthafte Gefahr ausgeht.

²Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen gemäss Hundegesetz an und teilt diese der Gemeinde mit.

³Zuständig für den Vollzug der Massnahmen ist der Gemeinderat in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

⁴Ein Verbot der Hundehaltung kann ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet werden oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

§ 11 Kosten der Massnahmen

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahmen entstehen, gehen zu Lasten der Hunderhalterin und Hundehalters.

§ 12 Bussen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird – sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht – mit einer Busse von bis zu CHF 1'000.—bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³Vorbehalten bleibt die Verzeigung wegen Verletzung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften.

F. Gebühren

§ 13 Hundehaltungsgebühren

¹Die Gemeinde erhebt die aufgeführten kostendeckenden Gebühren.

²Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahmen zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt höhere Gebühren erheben.

a.) für jeden Hund CHF 50.— bis CHF 200.—

Die Gemeindeversammlung setzt jährlich per Reglement bei der Beratung des Voranschlages die Gebühren fest.

b.) gemäss Hundegesetz werden keine Gebühren erhoben für:

- I Diensthunde der Armee
- II Diensthunde der Polizei
- III Diensthunde des Gernzwachtkorps
- IV Blindenführhund
- V Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- VI Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- VII Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- VIII Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden

c.) Kanzleigeühren für Mahnungen, Einfordern der
Impfnachweise, Mikrochipnummern CHF 20.—

d.) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und
Unterbringen entlaufender Hunde, Rückführung effektive Kosten

³Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen.

⁴Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Meldung, bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁵Bleibt der Nachweis aus, ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs zwingend, um die Gebühr ohne weitere Korrespondenz in Rechnung zu stellen.

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung vom 25. Mai 2004 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft. Damit werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglement und Beschlüsse der Gemeinde Burg i.L. aufgehoben

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Ort und Datum

Gemeindepräsident
Dieter Merz



Burg i.L., 5. Juni 2012

Gemeindeschreiberin
Doris Stuker

Burg i.L., 5. Juni 2012

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung

Burg i.L., 5. Juni 2012

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kt. BL, Regierungsrat Peter Zwick
i.V. Regierungsrat Adrian Ballmer, Liestal, Verfügung Nr. 32 vom 22. August 2012